

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Fritz Neugebauer, Markus Fauland  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz - BPAÜG) erlassen wird und das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden (1409 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1467 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG) wird wie folgt geändert:

§ 12 samt Überschrift lautet wie folgt:

### Personalvertretung

„§ 12. Der nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetz gewählte Dienststellenausschuss des Bundespensionsamtes gilt bis zum Auslaufen der am 1. Jänner 2007 noch laufenden Funktionsperiode als Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft haben für eine rechtzeitige Ausschreibung von gemeinsamen Betriebsratswahlen zu einer einheitlichen Betriebsratskörperschaft vor Ablauf ihrer Funktionsperiode zu sorgen.“

### Begründung:

Dabei handelt sich um eine bewährte Vorgangsweise bei Ausgliederungen. Mit 1.1.2007 wird der Dienststellenausschuss auch zum Betriebsrat im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Der Weiterbestand des Dienststellenausschusses als Betriebsrat bis zum Ende seiner oder der Funktionsperiode des Betriebsrates der BVA stellt sicher, dass im Stadium der Zusammenführung beider Institutionen die Interessen der jeweiligen Belegschaft optimal vertreten werden. Diese Übergangsregelung endet mit dem Auslauf der Funktionsperiode einer der bestehenden Betriebsratskörperschaften. Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft haben für eine so rechtzeitige Ausschreibung der gemeinsamen Betriebsratswahl zu sorgen, dass die Funktionsperiode des neuen gemeinsamen Betriebsrates nahtlos an die Funktionsperiode der bisherigen Organe der Arbeitnehmerschaft anschließt.

